

che Vereinbarung dauern noch an, wobei sich Probleme nicht nur bei der gemeinsamen Festlegung von Grenzwerten, sondern auch bei der Interpretation dieses Kompetenztatbestandes ergeben.

Eine weitergehende Änderung der Bundesverfassung, die bundesweit einheitliche Regelungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes ermöglichen würde, findet derzeit nicht die Zustimmung der Länder.

Literatur:

- Gutachten des interministeriellen Komitees für Umweltschutz aus dem Gebiet des Umweltrechtes entsprechend der Entschliessung des Nationalrates vom 14. März 1972.
Investitionsplanung und Raumordnung, RILL/SCHÄFFER, ÖROK Schriftenreihe Nr. 17.
Kommunale Forschung in Österreich:
Nr. 23 FRÖHLER/PINDUR — Ausgewählte Rechtsprobleme des Umweltschutzes, darin PANHOLZER „Das Kompetenzproblem im Umweltschutz“, Seite 131 ff.
Nr. 26 JABORNEGG/RUMMEL/STRASSER, Privatrecht und Umweltschutz
Nr. 28 Haiden/BUCHEGGER, Umweltschutz als Aufgabe der Gemeinden
Nr. 36 JABORNEGG/STRASSER, Nachbarrechtliche Ansprüche als Instrument des Umweltschutzes
Nr. 37 BUCHEGGER, Zur gesetzlichen Regelung von Umweltstandards
Nr. 39 FRÖHLER/PINDUR, Ökonomische und rechtliche Fragen der Abfallbehandlung
Rechtsvorschriften zu Umweltschutz und Raumordnung, Institut für Stadtforschung/Dr. Werner Robert SVOBODA, Manz, Loseblattausgabe

2. Umweltplanung

2.1. Allgemeines

Ist die ordnungsstaatliche Überwachungsverwaltung ihrem Wesen nach auf die Korrektur von Fehlentwicklungen und Fehlverhalten eingestellt, ist im daseinsvorsorgenden Wirtschafts- und Leistungsstaat zur effizienten Erfüllung der Staatsaufgaben die Erstellung von Konzepten zur Wirtschafts- und Sozialgestaltung erforderlich. Der Prozeß der „Planung“ bzw. sein Produkt, der „Plan“, treten demnach als Handlungsformen der Staatstätigkeit in den verschiedensten Bereichen auf, kann doch grundsätzlich nur planvolles Vorgehen den Anforderungen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Wegen der inhaltlichen und formalen Vielfalt des Planungsphänomens kann aber nicht von einem begrifflich feststehenden Planmodell (mit gleichbleibenden Entstehungskriterien, Rechtswirkungen usw.) ausgegangen werden; nach einer typologischen Analyse der vorhandenen Planbeispiele sind nachfolgende Kriterien in der Regel für einen Plan kennzeichnend: Demnach sind Pläne zukunftsorientiert, sie wollen künftiges (Entscheidungs-)Verhalten in Richtung bestimmter Planungsziele beeinflussen, steuern

bzw. einschränken (finale Programmierung) und bezeichnen in der Regel auch die zur Erreichung dieser Ziele einzusetzenden Maßnahmen bzw. Mittel (nach den Prinzipien der Mittel-Ziel-Adäquanz bzw. der Folgeverantwortung). Innerhalb des zeitlichen Rahmens zur Zielverwirklichung bedarf es auch der Festlegung von Zielprioritäten; Planung zeichnet sich nämlich durch besondere Koordinationsbedürfnisse aus — die Verwirklichung der verschiedenen Planungsziele (mehrere Planungsträger) erfordert häufig wechselseitige Abstimmung.

Pläne müßten grundsätzlich als Steuerungsinstrument für alle Staatsfunktionen eingesetzt werden, soweit sie nicht bloß als interne Richtlinie erstellt werden. Wenn Außenwirkungen entfaltet werden sollen, muß durch gesetzliche Regelung der Hauptelemente des Planungsvorganges (Zuständigkeit, Verfahren, Aufgaben, Richtlinien bzw. Ziele und Mittel der Planung) rechtsstaatlichen Mindestanforderungen entsprechen. Eine allgemeine Verpflichtung zur Publizität von Planungen (sofern eine solche nicht ohnehin gesetzlich vorgesehen ist) besteht nicht; die frühzeitige Veröffentlichung eines Planungsvorhabens kann zwar den Betroffenen bessere Interessenverfolgung ermöglichen, andererseits mit Gesichtspunkten der Effizienz und Raschheit der Planung im Widerspruch stehen.

Pläne stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt von Änderungen, die auf Grund gewandelter Planungsgrundlagen, besserer Einsichten oder neuer (politischer) Absichten vorgenommen werden. Der Gedanke des Vertrauensschutzes fordert andererseits eine gewisse Konstanz planerischen Vorgehens oder zumindest eine Entschädigung der Betroffenen für die durch Planänderung erwachsenen wirtschaftlichen Nachteile (Planungsgewährleistungsanspruch).

2.2. Umweltschutz als Planungsaufgabe des Staates

Dem Leitbild vorausschauender Umweltvorsorge im Interesse der Sicherung der Lebensgrundlagen künftiger Generationen entspricht die, ebenfalls zukunftsorientierte, Forderung nach Umweltschutzplanung; dabei darf freilich nicht übersehen werden, daß der Schutz der Umwelt eine maßgebliche Verhaltensmaxime für jedermann sein sollte und die Verwirklichung dieser Zielsetzung in wesentlichen Bereichen vom Verhalten Privater abhängt. Abgesehen von der notwendigen Beachtung zwingender verfassungsrechtlicher Schranken, wie